

Heinold Fast

Zum Verbleib des Täufers Jörg Maler nach dem 18. April 1559

In meinem Beitrag zur Festschrift für Hans-Jürgen Goertz habe ich den Weg Jörg Malers bis zum 18. April 1559 verfolgen können. Unter diesem Datum beschied der Rat der Stadt Augsburg, daß Jörg Maler die Stadt Augsburg nicht betreten dürfe, sondern außerhalb der Tore bleiben müsse.

Ein nochmaliges Suchen in den Ratsbüchern der Stadt Augsburg erbrachte zu meiner Genugtuung noch vier weitere Vorgänge, die das Verhältnis Malers zu seiner Vaterstadt beleuchten und uns über seinen Aufenthalt vor den Toren Augsburgs noch genauer informieren. Es handelt sich um folgende Eintragungen.

Erstens

1. Juni 1559. Die Predikanten werden beauftragt, im Hinblick auf das Begehren von Jörg Maler theologische Thesen aufzustellen, zu denen sich Jörg Maler erklären müßte.

Ratsbücher Nr. 31, 1559, fol 8r

Auf Grund dieses Ratsbeschlusses haben die Prediger von Augsburg die fünf Thesen aufgestellt, zu denen Jörg Maler dann unter Verwendung von Zitaten aus Hans Dencks „Widerruf“ Stellung nahm¹. Diese seine Stellungnahme muß nach dem 1. Juni 1559 erfolgt sein. Leider sind die fünf Thesen der Prädikanten selbst noch nicht gefunden worden.

Zweitens

11. Juli 1559. Der Rat beschließt, daß Jörg Maler begnadigt und ihm die Stadt wieder aufgetan werden soll, wenn er sein Bekenntnis vor dem Rat wiederholen will.

Ratsbücher Nr. 31, 1559, fol 17v

Das bedeutet, daß das Bekenntnis von Jörg Maler vor den Geistlichen verlesen und für genügend akzeptiert worden ist, daß er es auch vor dem Rat verlesen soll und wieder in der Stadt wohnen darf.

Drittens

20. Juli 1559. Der Stadtpfleger Christof Peutinger hält vor dem Rat dem Jörg Maler vor, in welchem täuferischen Irrtum er gewesen ist, fragt ihn, ob er,

wie versprochen, davon abstehen will und droht mit noch schärferen Strafen, falls Maler rückfällig wird. Jörg Maler verspricht Gehorsam.

Ratsbücher Nr. 31, 1959, fol 19v

Damit ist Jörg Maler wieder als Bürger der Stadt offiziell zugelassen.

Viertens

15. Juni 1560. Eine Bitte Jörg Malers und seiner Frau an die Stadt um eine Pfründe wird vom Rat abgeschlagen.

Ratsbücher Nr. 31, 1959, fol 50

Die Bitte Jörg Malers zeigt an, daß er in ärmlichen Verhältnissen lebte. Wenn er einen abschlägigen Bescheid bekam, bedeutet das aber nicht, daß Jörg Maler wegziehen mußte. Es wird ausdrücklich betont, das Begehren werde „gütlich“ abgeschlagen, das heißt so viel wie „im gegenseitigen Einvernehmen“. Maler konnte nur nicht mit finanzieller Unterstützung von Seiten der Stadt rechnen. — Der nächste Beleg über den Aufenthalt Jörg Malers könnte die Angabe Malers im „Kunstbuch“ über den Beginn der Abschrift des „Kunstbuches“ am 4. März 1561 sein. Aber wir wissen eben nicht, ob er damals noch in Augsburg wohnte.

Fünftens

26. Oktober 1561. Ein „Jörg Probst“ wird im Steuerbuch (fol 26a) als „Vom Lauterlech“ wohnhaft registriert, und es wird vermerkt, daß er keine Steuern zu bezahlen braucht („nit nemen“). Dieser Eintrag wiederholt sich bis zum Jahr 1567. Im nächsten Jahr, 1568, verzeichnet das Steuerbuch (fol 30b) ihn noch einmal: „Jörg Brobst jnn stattpfleger Peuttingers d[iensten]“ und erwähnt seine Steuerfreiheit.

Leider ist dies keine sichere Nachricht über den Täufer Jörg Probst Rotenfelder, genannt Maler. Ich würde ihn zu gern als Schreiber des Stadtpflegers identifizieren. Es gab aber mehrere Personen desselben Namens in Augsburg. Deshalb bleibt das weitere Schicksal des Täufers Jörg Maler unbekannt.

- 1 Dankbar denke ich daran, daß bereits vor fast 40 Jahren William Klassen mich aufmerksam gemacht hat auf die Zitate aus dem „Widerruf“ von Hans Denck, die sich im Widerruf von Jörg Maler finden. Sie werden im Maler-Dokument Nr. 46 nachgewiesen: Anm. 17; 21; 22.